

II-224 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

14.9.1966

88/A.B.  
zu 74/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

der Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Grete R e h o r  
auf die Anfrage der Abgeordneten Rosa W e b e r und Genossen,  
betreffend Fürsorgegrundsatzgesetz.

-.---.--.

In der vorliegenden Anfrage werden an den Bundesminister für soziale  
Verwaltung die folgenden Fragen gerichtet:

1.) Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, dass die entsprechenden  
verfassungsrechtlichen Grundlagen für ein Fürsorgegrundsatzgesetz ge-  
schaffen werden?

2.) Wann kann mit der Vorlage einer Regierungsvorlage betreffend  
ein Fürsorgegrundsatzgesetz an den Nationalrat gerechnet werden, die sich  
seit langem in Vorbereitung befindet?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die Fürsorge gehört zu jenen Angelegenheiten, hinsichtlich derer dem  
Bund die Grundsatzgesetzgebung zugehört, während Ausführungsgesetzgebung  
und Vollziehung Landessache sind (Art.12 Abs.1 Z.2 B.-VG.).

Die dem Bund in diesem Rechtsgebiet zustehenden Aufgaben sind zufolge  
§ 3 Abs.2 Z.2 lit.e des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI.Nr.94/1945,  
vom Bundesministerium für Inneres wahrzunehmen.

Ich bin mit dem Herrn Bundesminister für Inneres darin eines Sinnes,  
dass die seit mehr als vier Jahrzehnten verheissene österreichische Rege-  
lung der Grundsätze auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge durch ein  
Bundesgesetz eine der dringendsten Aufgaben der Gegenwart bildet. Ange-  
sichts der weitreichenden sozialen Bedeutung der vorzubereitenden Regelung  
bin ich mit dem Herrn Bundesminister für Inneres übereingekommen, in der  
Vorbereitung eines österreichischen Fürsorgegrundsatzgesetzes mit ihm  
engen Kontakt zu halten.

Im Zuge der Vorbereitung des Fürsorgegrundsatzgesetzes wird auch zu  
prüfen sein, ob die geltende Verfassungsrechtslage eine den derzeitigen  
Bedürfnissen entsprechende Grundsatz-Regelung zulässt oder ob eine Änderung  
des Bundes-Verfassungsgesetzes anzustreben sein wird.

-.---.--.